

Organisation der Ersten Hilfe an der Universität Regensburg



Quelle: pixelio.de

Vorbemerkung

Dieses Informationsblatt beschreibt die Organisation der Ersten Hilfe am Stammgelände der Universität Regensburg und soll als Hilfestellung und Leitfaden zur Unterweisung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person dienen.

Die dazugehörige PowerPoint-Präsentation als Vorlage zur Unterweisung steht auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen unter der Rubrik „Erste Hilfe Ausbildung“ zur Verfügung.

PowerPoint-Präsentation: PR011 – Organisation der Ersten Hilfe an der UR.pptx

Rechtliche Grundlagen

Der Unternehmer oder die Unternehmerin ist für die Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb verantwortlich. Die sog. Unternehmerpflichten sind an der Universität Regensburg in der Dienstanweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz an die in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Personen (Lehrstuhlinhaber oder Arbeitskreisleiter, Abteilungsleiter, Leiter zentraler Einrichtungen, etc.) delegiert. Die Umsetzung der Vorgaben von Unfallverhütungsvorschriften obliegt deshalb diesem Personenkreis.

§10 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) – Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

Für die Erste Hilfe bedeutet dies, dass jede in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person dafür zu sorgen hat, dass als Ersthelfende ausgebildetes Personal zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung steht. Zudem ist von dieser Person dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall Erste Hilfe geleistet, eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird und entsprechende Mittel bzw. Einrichtungen (u.a. auch Rettungsgeräte) zur Ersten-Hilfe-Leistung vorhanden sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift DGUV-Vorschrift 1 – „Grundsätze der Prävention“ (viertes Kapitel, dritter Abschnitt) werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ersten Hilfe konkretisiert.

§24 DGUV-Vorschrift 1 – „Grundsätze der Prävention“ – Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

Allgemeine Bürgerpflicht und Erste-Hilfe-Leistung

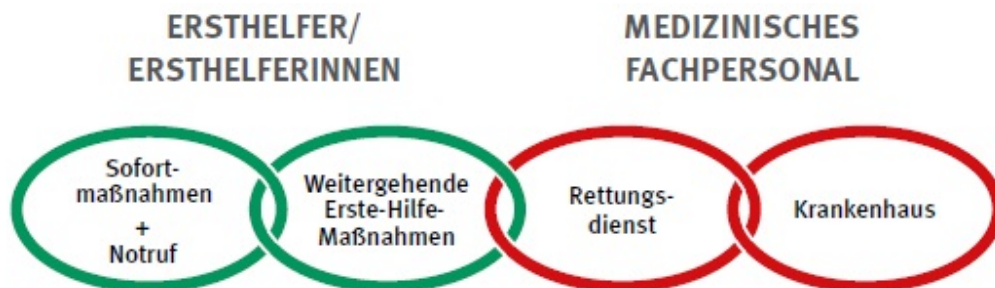
Jeder Mensch ist dazu verpflichtet, einer Person Hilfe zu leisten, wenn die Situation es verlangt, ohne sich jedoch selbst zu schaden.

Jeder Mensch kann im Fall einer unterlassenen Hilfeleistung nach § 323 c Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden.

§ 323c Strafgesetzbuch

- (1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.*

Erste-Hilfe-Leistungen sind medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen an Erkrankten oder Verletzten mit einfachen Mitteln, wie z.B. die Durchführung von Sofortmaßnahmen und zeitgleich die Meldung eines Notfalls (Notruf) mit dem Ziel der Alarmierung des Rettungsdienstes und Aktivierung der Rettungskette:



Quelle: DGUV Information 204-022 – Erste Hilfe im Betrieb

Die Rettungskette verdeutlicht den Ablauf aller Erste-Hilfe-Maßnahmen. Dabei greifen die einzelnen Schritte wie die Glieder einer Kette ineinander. Ziel ist es, dem/der Verletzten bereits am Unfallort die notwendige Hilfe zukommen zu lassen und sicher zu stellen, dass er oder sie in kürzester Zeit in ärztliche Behandlung gelangt. Jede Kette ist bekanntlich nur so stark wie ihr schwächstes Glied!

Unter den Sofort-Maßnahmen sind alle Hilfeleistungen zu verstehen, die unmittelbar der Erhaltung des Lebens dienen (z. B. Wiederbelebung, Blutstillung, Schockbekämpfung, stabile Seitenlage). Auch das Absichern der Unfallstelle und das Retten aus der Gefahrenzone gehören dazu.

Der abgesetzte Notruf erfolgt zeitgleich oder unmittelbar nach den lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

Die weitergehenden Erste-Hilfe-Maßnahmen (ggf. durch einen Ersthelfenden) setzen die Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes fort, z. B. durch beruhigenden Zuspruch, bequeme und sachgerechte Lagerung, Anlegen von Verbänden, Ruhigstellen von Knochenbrüchen etc. Der Rettungsdienst übernimmt beim Eintreffen lebenserhaltende Maßnahmen wie z.B. Herz-Lungen-Wiederbelebung, Defibrillation oder Verabreichung von Medikamenten und sorgt ggf. den Transport des Verletzten ins Krankenhaus.

Meldung eines Notfalls an der Universität Regensburg

Die Meldung eines Notfalls an der Universität Regensburg mit dem Ziel der Alarmierung des Rettungsdienstes erfolgt von Telefonen der Universität mit der Telefonnummer 09–112 oder 01–112 bzw. vom Mobiltelefon mit der Telefonnummer 112. Alle universitären Telefone sind für die Notrufnummer freigeschaltet.

Dem Rettungsdienst ist am Telefon der nächstgelegene Rettungstreffpunkt mitzuteilen. Am genannten Rettungstreffpunkt ist der Rettungsdienst abzuholen, um ihn gezielt und ohne Zeitverlust an den Unfallort zu bringen.

Die Rettungstreffpunkte, Sammelplätze und Standorte der Defibrillatoren sind dem „Detailplan des Campus (Übersichtsplan) der Universität Regensburg“ zu entnehmen (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial).

Wichtige Informationen enthält der Kombiausgang „Verhalten im Brandfall“ / „Verhalten im Notfall“ (s. a. Brandschutzordnung Teil A der Universität Regensburg):

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  **HANDFEUERMELDER betätigen**
(Aktiviert automatisches Brandführungssystem!)

Im Treppenhaus (neben dem Aufzug)

(nächsten Handfeuermelder eintragen)

 **zusätzlich:**
Leitwarte 0941/943-3333 anrufen
WAS genau ist passiert?
WER ruft an?

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen
Türen und Fenster schließen

 Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen
Aufzüge nicht benutzen
Anweisungen beachten
Sammelplatz aufsuchen

Löschversuch ohne Eigengefährdung unternehmen  Feuerlöscher benutzen
 Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

Verhalten im Notfall

Ruhe bewahren

Sofortmaßnahmen Gefahrenstelle absichern
 Erste Hilfe leisten
Gefahr bekämpfen

Notfall melden  **RETTUNGSDIENST 112**
(Uni-Telefone: Vorwahl 09- oder 01-)
zusätzlich:
Leitwarte 0941/943-3333 anrufen

WO geschah es und nächster Rettungstreffpunkt?
WAS geschah?
WIE VIELE Verletzte?
WELCHE Art von Verletzungen?
WARTEN auf Rückfragen!

Rettungsdienst in der Tiefstraßenebene am Rettungstreffpunkt

Physik **erwarten**

(nächsten Rettungstreffpunkt eintragen)

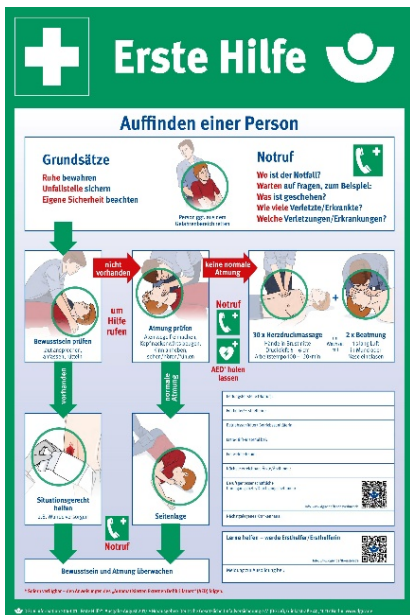
 Gift-Notruf München (089) 19 240
Gift-Notruf Nürnberg (0911) 398 2451

Der Kombiaushang ist von allen für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen für ihre Zuständigkeitsbereiche mit den zutreffenden Angaben („nächster Handfeuermelder“ / „nächster Rettungstreffpunkt“) zu ergänzen und dann in geeigneter Form gut sichtbar mindestens anzubringen

- auf den Fluren in regelmäßigen Abständen,
- in Hörsälen und Seminarräumen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten innen neben den Ausgängen und/oder bei Telefonen,
- in Laboratorien und Werkstätten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, z.B. bei Telefonen
- in allen Aufzügen

Kombiaushänge, die nicht mehr gut lesbar sind oder deren Inhalt nicht mehr zutrifft, müssen ersetzt werden. Der Aushang steht auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen der Universität Regensburg zur Verwendung bereit.

Aushänge für Erste-Hilfe im Arbeitsbereich



Das Plakat „Erste Hilfe“ enthält Hinweise zur Ersten Hilfe bei Auffinden einer Person und ist an geeigneten Stellen im jeweiligen Arbeitsbereich anzubringen (z.B. in Hörsälen, Seminarräumen, Laboratorien, Werkstätten, bei Erste-Hilfe-Kästen/Verbandkästen etc.).

Eine Liste der im Arbeitsbereich ausgebildeten Ersthelfenden (mit Telefon- und Raumnummer) ist hier beizufügen.

Die aktuelle Liste der Ersthelfenden der Universität Regensburg findet sich auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial).

Die notwendigen Angaben sind stets aktuell zu halten. Download Plakat „Erste Hilfe“ in verschiedenen Formaten und Sprachen auf der Homepage der DGUV (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial).

Aus- und Fortbildung betrieblicher Ersthelfender

Als betrieblicher Ersthelfender darf nur eingesetzt werden, wer in Erster Hilfe bei einer „ermächtigten Stelle“ ausgebildet wurde. Ermächtigte Stellen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe sind üblicher Weise die großen Hilfsorganisationen wie z.B. Johanniter-Unfall-Hilfe oder Bayerisches- bzw. Deutsches-Rotes-Kreuz oder Malteser-Hilfsdienst.

Die Ausbildung zum Ersthelfenden besteht aus dem Erste-Hilfe-Grundkurs und umfasst 9 Unterrichtseinheiten (dies entspricht einen Arbeitstag).

Um Ersthelfender zu bleiben ist eine Fortbildung spätestens alle zwei Jahre durch einen Erste-Hilfe-Fortbildungskurs (ebenfalls 9 Unterrichtseinheiten) erforderlich.

Die Organisation der Ersten-Hilfe-Aus- und Fortbildung obliegt dem Referat Sicherheitswesen. Die Anmeldung ist ausnahmslos unter Einbeziehung des Referats Sicherheitswesen vorzunehmen.

Weitergehende Informationen zum Verfahrensablauf zur Erste-Hilfe-Ausbildung findet sich auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen unter der Rubrik „Erste Hilfe Ausbildung“.

Zusätzlich können Personen als Ersthelfende eingesetzt werden, die über eine sanitäts-/rettungsdienstliche Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Sie gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitäts-/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

Anzahl betrieblicher Ersthelfender

Die Anzahl der betrieblichen Ersthelfenden, die für Erste-Hilfe-Leistungen in den einzelnen Bereichen zur Verfügung stehen müssen, beträgt abhängig vom Gefährdungspotenzial im Fall der geisteswissenschaftlichen Fakultäten, der Fakultät für Mathematik sowie der Verwaltung und der Zentralbibliothek der Universität 5 % der Beschäftigten.

Für die naturwissenschaftlichen Fakultäten, Werkstätten und die Technische Zentrale beträgt die erforderliche Zahl 10 % der Beschäftigten.

Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob die vorgeschriebene Anzahl ausreicht oder ob weitere in Erster-Hilfe ausgebildete Personen benötigt werden.

Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen (§24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“)
Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens
Name der verletzten bzw. erkrankten Person
Datum/Uhrzeit
Ort (Unternehmensteil)
Hergang
Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung
Name der Zeugen
Erste-Hilfe-Leistungen
Datum/Uhrzeit
Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Name des Ersthelfers/der Ersthelferin

Jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, also auch der kleinste Unfall, muss dokumentiert werden. Zur Dokumentation kann das "Verbandbuch", ein "Meldeblock" oder auch der "Dokumentationsbogen für Erste-Hilfe-Leistungen" verwendet werden.

Das Referat Sicherheitswesen empfiehlt den "Dokumentationsbogen für Erste-Hilfe-Leistungen", da dieser je nach Bedarf ausgedruckt und in den Verbandkästen hinterlegt werden kann.

"Dokumentationsbogen für Erste-Hilfe-Leistungen" auf der Homepage der DGUV (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial).

Es ist auch möglich die Dokumentation unter geeigneten Bedingungen elektronisch vorzunehmen. In jedem Fall müssen die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden (§24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1).

Gleichgültig, wer die Aufzeichnungen vornimmt, in jedem Fall handelt es sich um Daten, die gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern sind. Bei der Dokumentation handelt es sich um personenbezogene Daten. Das Bundesdatenschutzgesetz ist zu beachten.

Für alle Mitarbeitende im Betrieb ist die Dokumentation der Ersten-Hilfe-Leistungen deshalb wichtig, weil sie beim Unfallversicherungsträger als Nachweis für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls verwendet werden kann.

Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

Kennzeichnung

Die Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bzw. deren Standorte oder Aufbewahrungsorte müssen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR 1.3. „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“ gekennzeichnet sein, damit sie leicht und schnell auffindbar sind und ihr Zweck eindeutig bestimmt ist.

Die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die Erste-Hilfe-Einrichtungen durch die jeweiligen Rettungszeichen gekennzeichnet sind.

Über die Bedeutung der Kennzeichen der Erste-Hilfe-Einrichtungen und über den Aufbewahrungsort ist von der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Person regelmäßig - mindestens einmal im Kalenderjahr - zu unterweisen.

Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten)



Die in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person hat aufgrund der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen und festzulegen, welche Art und Menge der Erste-Hilfe-Ausstattung im jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung stehen muss.

Das Erste-Hilfe-Material ist

- so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (z.B. Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen) geschützt und jederzeit leicht zugänglich ist,
- nach Verbrauch, bei Unbrauchbarkeit (z.B. Verschmutzung, Beschädigung) oder nach Ablauf des Verfallsdatums zu ergänzen bzw. zu ersetzen,
- im Arbeitsbereich so zu verteilen (und zu kennzeichnen), dass es auf schnellsten und kürzesten Wegen (höchstens aber 100m) erreichbar ist.

In Abhängigkeit von der Größe des Betriebs bzw. Arbeitsbereiches, den vorhandenen betrieblichen Gefahrenquellen und Zahl der Versicherten gelten für die Ausstattung mit Verbandkästen folgende Richtwerte:

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Verbandkasten KLEIN (nach DIN 13157)	Verbandkasten GROSS (nach DIN 13169)
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1 - 50	1	
	51 - 300		1
	ab 301		2
	für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1 - 20	1	
	21 - 100		1
	ab 101		2
	für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		
Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen	1 - 10	1	
	11 - 50		1
	ab 50		2
	für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		

(Erstellt: Referat Sicherheitswesen)

Beide Verbandkästen unterscheiden sich nicht in der Art des Erste-Hilfe-Materials, sondern nur in der Menge. Zwei kleine ersetzen einen großen Verbandkasten.

Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten nach DIN 13164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

Jedem Verbandkasten sollte eine von den Unfallversicherungsträgern herausgegebene DGUV-Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“ (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial) beiliegen. Die Broschüren können bei Bedarf vom Referat Sicherheitswesen angefordert oder heruntergeladen werden.

Defibrillatoren



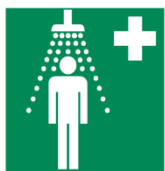
Der Einsatz eines Defibrillators (AED = automatisierter externer Defibrillator, oder auch kurz Laiendefi) ermöglicht eine frühzeitige Behandlung des Herzkammerflimmerns. Die Überlebenschance beim so genannten „plötzlichen Herztod“ wird durch die Frühdefibrillation nachweislich gesteigert.

Die Funktionsweise und Bedienung eines automatisierten Defibrillators ist aufgrund Sprachanweisungen (auch in verschiedenen Sprachen) selbsterklärend.

Eine Handlungshilfe zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation) findet sich auf der Homepage der DGUV wieder (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial).

Am Stammgelände der Universität Regensburg ist nahezu jedes Gebäude mit einem Defibrillator ausgestattet. Die Standorte der Defibrillatoren sind im „Detailplan des Campus (Übersichtsplan) der Universität Regensburg“ (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial) zu finden.

Körpernotduschen



Körpernotduschen müssen mit Wasser – möglichst von Trinkwasserqualität – gespeist werden und im Notfall innerhalb von höchstens 5 Sekunden erreichbar sein.

Sie sollen bei einem Notfall (z.B. Personenbrand, Verätzung etc.) alle Körperzonen sofort mit ausreichenden Wassermengen überfluten können. Hierfür sind mindestens 30 Liter Wasser pro Minute erforderlich.

Eine Funktionsprüfung sollte nach Abstimmung mit dem für die Universität Regensburg verantwortlichen Unfallversicherungsträger alle drei Monate erfolgen (Prüfung auf Volumenstrom, Gängigkeit des Betätigungsventils und Duschkopf).

Augennotduschen



Im Bereich der Körpernotduschen müssen am Ausgussbecken Augennotduschen (ebenfalls mit Wasser möglichst von Trinkwasserqualität) installiert sein. Eine gute und rasche Erreichbarkeit muss gegeben sein. Das Spülen der Augen muss mit weit gespreizten Lidern erfolgen, um ggf. alle Chemikalienreste zu erfassen (Richtwert: Mindestens 10 Minuten).

Hierfür sind mindestens 6 Liter Wasser pro Minute erforderlich. Des Weiteren ist eine ärztliche Kontrolle des Auges unverzüglich durchzuführen.

Eine Funktionsprüfung sollte nach Abstimmung mit dem für die Universität Regensburg verantwortlichen Unfallversicherungsträger (wie auch bei den Körpernotduschen) alle drei Monate erfolgen.

Augennotduschen sollten möglichst jedoch häufiger betätigt werden (mindestens einmal im Monat), um zu gewährleisten, dass das Betätigungsventil leichtgängig bleibt und der Duschkopf durchgängig ist. Durch häufigen Wasserwechsel lassen sich Verunreinigungen und Verkeimungen der Wasserleitung vermeiden.

Krankentragen



Die in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person hat aufgrund der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob geeignete Rettungstransportmittel, wie z.B. Krankentragen im jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung stehen müssen.

Die Notwendigkeit an Krankentragen sind z. B. an Orten, an denen der Verletzte nicht direkt am Ort Unfalls vom Rettungsdienst übernommen werden kann oder soll, sondern zunächst aus dem Gefahrenbereich herausgebracht werden muss, um Schlimmeres zu verhüten oder um eine fachgerechte Erste Hilfe erst zu ermöglichen.

Ungeachtet dessen ist nahezu jedes Gebäude am Stammgelände mit einer Liegemöglichkeit (tragbare Liege) für schwangere und stillende Frauen ausgestattet. Diese tragbare Liege kann u.a. auch von Personen mit beispielsweise Kreislaufbeschwerden zum Ausruhen benutzt werden. Die tragbare Liege ersetzt nicht die Krankentrage.

Eine Übersichtsliste der Liegemöglichkeiten (tragbaren Liegen) für schwangere und stillende Frauen an der Universität Regensburg findet sich auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen unter der Rubrik „Mutterschutz“.

Unfallanzeige

Die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person ist verpflichtet, Arbeitsunfälle bzw. Wegeunfälle dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger (an der UR ist das die Bayerische Landesunfallkasse – LUK) zu melden, wenn ein Mitarbeiter deshalb mehr als drei Kalendertage arbeitsunfähig ist oder es sich um einen tödlichen Unfall handelt.

Das ausgefüllte Formblatt für eine „Unfallanzeige für Beschäftigte“ (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial) für Beschäftigte bzw. sonstige Versicherte erhält die Personalabteilung und wird von einem zuständigen Sachbearbeiter der Personalabteilung unterschrieben.

Das ausgefüllte Formblatt für eine „Unfallanzeige für Studierende“ (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial) erhält die Studentenkanzlei (Referat I/3) und wird von einem zuständigen Sachbearbeiter der Studentenkanzlei unterschrieben.

Bei Wegeunfällen muss immer zusätzlich zur Unfallanzeige ein Wegeunfallbogen ausgefüllt werden (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial).

Erläuterungen und weitere Informationen zur Unfallanzeige (wie z.B. Wer muss den Unfall anzeigen? Wann ist ein Unfall anzuzeigen? Wer erhält die Unfallanzeige?) sind dem Anhang des jeweiligen Formblatts zu entnehmen.

Durchgangsarztverfahren

Das Durchgangsarztverfahren (kurz: D-Arzt-Verfahren oder DAV) regelt die Behandlung und Abrechnung eines Arbeitsunfalls bzw. Wegeunfalls. Die Behandlungskosten werden nach einem Arbeitsunfall bzw. Wegeunfall nicht von der Krankenkasse getragen, sondern vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger (an der UR: Bayerische Landesunfallkasse – LUK). Daher muss der Verletzte nach dem Arbeitsunfall bzw. Wegeunfall einen D-Arzt aufsuchen, wenn mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. Hierüber muss die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person ihre Beschäftigten hinweisen und informieren (mindestens einmal jährlich).

Ein D-Arzt verfügt über eine Zulassung zur berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung, die ihm von den Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erteilt wurde. Der D-Arzt entscheidet auf Grund des Befundes, ob eine allgemeine Heilbehandlung durch ihn selbst oder beim Hausarzt durchgeführt wird oder wegen Art und Schwere der Verletzung eine besondere Heilbehandlung erforderlich ist. Dies kann beispielsweise in einer speziell ausgestatteten Klinik erfolgen.

Der D-Arzt soll als „Quasi-Vertreter“ der DGUV das gesamte Heilverfahren koordinieren und steuern, beginnend von der fachärztlichen Erstversorgung über Rehabilitation bis hin zur Empfehlung und Festlegung von Entschädigungsleistungen.

Die Notaufnahmen in Krankenhäusern sind für die Behandlung einer verletzten Person aufgrund eines Arbeitsunfalls bzw. Wegeunfalls zugelassen. Hier sind D-Ärzte verfügbar und anwesend.

Die DGUV bietet mittels einer speziellen Suchmaske auf ihrer Webseite das Auffinden von D-Ärzten/D-Ärztinnen an (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial).

Unterweisung in Erster Hilfe (Checkliste)

Jeder Beschäftigte muss regelmäßig – vor Aufnahme einer Tätigkeit, mindestens einmal jährlich sowie aus gegebenen Anlässen (wie z.B. bei Zuweisung einer anderen Tätigkeit, Veränderungen im Arbeitsbereich oder in den Arbeitsabläufen, Einführung neuer Arbeitsmittel/-stoffe etc.) – über die Organisation der Ersten Hilfe an der Universität Regensburg, über die Erste-Hilfe-Einrichtungen und das richtige Verhalten bei Unfällen und akuten Erkrankten im Arbeitsbereich unterwiesen werden (§4 DGUV Vorschrift 1).

Die Unterweisung muss von der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Person dokumentiert werden, damit er den Nachweis über seine Unterweisungsverpflichtung führen kann.

Eine Checkliste zur Organisation der Ersten Hilfe findet sich auf der Homepage der DGUV (siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial).

Diese „Checkliste“ soll als Organisationshilfe für die in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person dienen.

Literaturhinweise und Informationsmaterial

Staatliches Recht:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Weitere spezifische Arbeitsschutzvorschriften und Regelwerke:
<https://www.umwelt-online.de/regelwerk/index.htm>
(Kostenloser Zugang von Arbeitsplatzrechner mit IP-Kennung der Universität Regensburg über „Umwelt-Online-Login“)

Regelwerke der Unfallversicherungsträger:

- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- Druckschriften und Broschüren der KUVB:
<http://www.kuvb.de/>
- Regelwerke über Sicherheit und Gesundheitsschutz:
<https://www.dguv.de/de/index.jsp>
- DGUV – Fachbereich Erste Hilfe:
<https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/index.jsp>
- DGUV-Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“:
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/204-006.pdf>

Universitätsinterne Dienstanweisungen, organisatorische Regelungen und Informationen:

- Dienstanweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Brandschutzordnung (Teil A und B)
- Weitere hausinterne Dokumente auf der Homepage der Universität Regensburg:
<http://www.ur.de/>
- Insbesondere auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen:
<http://www.uni-regensburg.de/technische-zentrale/abteilung-referate/sicherheitswesen-v-3/index.html>

Sonstige Informationen:

- Plakat „Erste Hilfe“ in verschiedenen Formaten und Sprachen:
http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=23363
- Dokumentationsbogen für Erste-Hilfe-Leistungen:
<https://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/pdf/dokumentation.pdf>

- Handlungshilfe zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation):
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/204-038.pdf>
- Formblatt für eine „Unfallanzeige“ für Beschäftigte bzw. sonstige Versicherte:
https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/Service/Unfallanzeigen/Unfallanzeige_AUV_2018.pdf
- Formblatt für eine „Unfallanzeige“ für Studierende: siehe Literaturhinweise und Informationsmaterial:
https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/Service/Unfallanzeigen/Unfallanzeige_SUV_2018.PDF
- Wegeunfallbogen:
<https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/Service/Unfallanzeigen/Wegeunfallfragebogen.doc>
- Weitergehende Informationen zum Durchgangsarztverfahren:
https://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/d-arzt-verfahren/index.jsp
- Suchmaske für das Auffinden von D-Ärzten/D-Ärztinnen:
http://lviweb.dguv.de/faces/D?_adf.ctrl-state=11nfirklyk_26
- Checkliste zur Organisation der Ersten Hilfe:
https://www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/pdf/organisation_eh.pdf